

Die Rot-Weiß-Rot-Karte für Fachkräfte in Mangelberufen

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz legt im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzials nicht abgedeckt werden kann, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jährlich durch Verordnung Mangelberufe fest, in denen Drittstaatsangehörige als Fachkräfte zugelassen werden können (Fachkräfteverordnung).

Voraussetzungen:

Drittstaatsangehörige Personen können eine Rot-Weiß-Rot – Karte als Fachkraft für zwölf Monate beantragen, wenn sie

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Mangelberuf laut Verordnung nachweisen können und
- ein verbindliches Arbeitsplatzangebot in Österreich haben und das Unternehmen bereit ist, ihnen das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zu bezahlen (im Falle einer betriebsüblichen Überzahlung ist auch diese zu gewähren) und
- die erforderlichen Mindestpunkte aus der nachstehenden Kriterien-Liste erzielen.

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	75
erforderliche Mindestpunktzahl	50

Bitte wenden!

Erlangung einer „Rot-Weiß-Rot“-Karte

Die Rot-Weiß-Rot – Karte kann entweder persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) des Heimatlandes bzw. des Staates in der/die Antragsteller/in niedergelassen ist, beantragt werden oder durch den Dienstgeber bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eingebracht werden. Personen, die visumfrei nach Österreich einreisen dürfen oder bereits einen gültigen Aufenthaltstitel haben, können den Antrag auch direkt bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich stellen.

Gemeinsam mit dem Antrag sind ein Arbeitsvertrag mit dem österreichischen Unternehmen sowie alle Urkunden vorzulegen, die dem Nachweis der Ausbildung, der Vorbeschäftigungszeiten und der Sprachkenntnisse dienen. Die Unterlagen werden von der Aufenthaltsbehörde dem AMS zur Prüfung weitergeleitet. Liegen alle Voraussetzungen vor, wird eine „Rot-Weiß-Rot“-Karte ausgestellt, fehlen Voraussetzungen, so ergeht ein Ablehnungsbescheid des AMS, gegen den innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde eingebracht werden kann.

Inhaber einer Rot-Weiß-Rot-Karte erhalten eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest 10 Monate als Fachkraft beschäftigt waren.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung ihres Antrags auf Grund der hohen Antragszahlen bei den Aufenthaltsbehörden, vor allem in Wien, bis zu drei Monaten dauern kann.

Für das Jahr 2015 gelten folgende Berufe als Mangelberufe:

Dachdecker/innen; Schwarzdecker/innen, Landmaschinenbauer/innen, Werkzeug-, Schnitt- und Stanzenmacher/innen, Dreher/innen, Fräser/innen, Sonstigen Spengler/innen, Schweißer/innen, Schneidbrenner/innen, Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Maschinenbau, Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik, Techniker/innen für Starkstromtechnik. Eine Liste der Mangelberufe und einen Punktrechner finden Sie auf auch der Migrationsplattform der Bundesregierung unter www.migration.gv.at

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die AMS-Landesgeschäftsstelle Ihres Bundeslandes.